

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Westhofen für die Jahre 2022 / 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2022	2023
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
1.1 der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.543.680	5.572.110
1.2 der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.154.830	6.343.060
1.3 der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	-611.150	-770.950
2. im Finanzhaushalt		
2.1 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-390.840	-523.500
2.2 Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.000	0
2.3 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	275.050	146.000
2.4 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	740.200	37.000
2.5 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-465.150	+109.000
2.6 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+860.990	+414.500

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2022	2023
zinslose Kredite auf	0 €	0
verzinsten Kredite auf	0 €	0
zusammen auf	0 €	0 €

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung nach Einholung mehrerer Angebote bei dem preisgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbsteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden

für den ersten Hund	48,00 €	48,00 €
für den zweiten Hund	108,00 €	108,00 €
für jeden weiteren Hund	108,00 €	108,00 €
für jeden gefährlichen Hund	618,00 €	618,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgelegt:

	2022	2023
Wiederkehrender Beitrag für den Weinbergsschutz (Weinbergshutumlage)	wird in beiden Haushaltsjahren durch separaten Beschluss festgesetzt	
Beiträge für Feld- und Weinbergswegen (Umlage der Wegeunterhaltungskosten)	wird in beiden Haushaltsjahren durch separaten Beschluss festgesetzt	

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug **14.994.728,33 €**. Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 liegt noch nicht vor.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **2.000,00 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss Ortsgemeinderat vom 12.03.2008).

§ 8 Altersteilzeit

Altersteilzeit ist im Rahmen der jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen zulässig (TV FlexAZ vom 27.10.2010 und TV ATZ vom 05.05.1998).

Westhofen, den 25.03.2022

Fehlinger
Ortsbürgermeister

Offenlage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Westhofen für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 liegt in der Zeit von Montag, dem 28.03.2022 bis einschließlich Dienstag, dem 05.04.2022, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14:00 bis 18:00 Uhr in Zimmer 16 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle Westhofen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Westhofen, den 25.03.2022
Fehlinger
Ortsbürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)